

Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom in Niederspannung für Nicht-Haushaltskunden

innerhalb des Grundversorgungsgebietes des Gemeindegewerks Hördt
Stand: 01. Januar 2022



Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Gemeindegewerks Hördt.

RLM: Bei Vorhandensein einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) gelten folgende Preise:

	Ersatzversorgung Nicht-Haushalt RLM Leistungsmessung					
	Arbeitspreis HT und NT		Grundpreis		Leistungspreis	
	netto ct./kWh	brutto ct./kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr	netto €/kW/Jahr	brutto €/kW/Jahr
Der Preis gilt für leistungsgemessene Abnahmestellen	57,70	68,66	727,38	865,58	125,29	149,10

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Bei leistungsgemessenen Lieferstellen kommt zusätzlich der Leistungspreis hinzu. Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung bei nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen und eine monatliche Abrechnung bei leistungsgemessenen Abnahmestellen. Für jede weitere Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie den ergänzenden Bedingungen entnehmen können. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

Die Allgemeinen Preise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden für maximal 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung im Niederspannungsnetz.

Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung für konventionelle Messeinrichtungen (kME) oder moderne Messeinrichtungen (mME), sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für das Gemeindegewerk Hördt durch den Messstellenbetreiber durchgeführt. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verringert sich der Grundpreis um die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb. In diesem Fall erhält der Kunde eine separate Rechnung für den Messstellenbetrieb vom Messstellenbetreiber.

Die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten sind:

Hochtarifzeit (HT): Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Niedertarifzeit (NT): Die übrige Zeit.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung oder Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.

Im Nettopreis sind enthalten:	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Umlage Erneuerbare Energien-Gesetz	3,723	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,419	
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,110	

* Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabeverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.